

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 33/2017

Veröffentlicht am: 17.05.2017

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 HHG in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2015 (GVBl. I S. 510) am 01.02.2017 folgende Studienordnung beschlossen:

**Studienordnung
für den Studiengang Zahnmedizin
mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“
an der Philipps-Universität Marburg
vom 01.02.2017**

§ 1 GELTUNGSBEREICH	2
§ 2 ZIELE DES STUDIUMS	2
§ 3 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN.....	2
§ 4 STUDIENBEGINN.....	2
§ 5 REGELSTUDIENZEIT	2
§ 6 GLIEDERUNG DES STUDIUMS	2
§ 7 LEHRVERANSTALTUNGEN DER ERSTEN 10 SEMESTER	3
§ 8 LEISTUNGS- UND TEILNAHMEANFORDERUNGEN SCHEINPFLICHTIGER LEHRVERANSTALTUNGEN	3
§ 9 EINGANGSKONTROLLEN	5
§ 10 ERFOLGSKONTROLLEN UND LEISTUNGSNACHWEISE	5
§ 11 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß	6
§ 12 WIEDERHOLUNGEN	6
§ 13 NACHTEILSAUSGLEICH.....	7
§ 14 STUDIENFACHBERATUNG	7
§ 15 VERPFLICHTUNG DER STUDIERENDEN GEGENÜBER DEN PATIENTEN	7
§ 16 EXPERIMENTIERKLAUSEL	7
§ 17 EVALUATION	8
§ 18 ÜBERGANGSREGELUNG UND INKRAFTTRETEN	8
ANLAGE 1: STUDIENVERLAUFSPLAN VORKLINIK	9
ANLAGE 2: STUDIENVERLAUFSPLAN KLINIK.....	10
ANLAGE 3: ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR LEHRVERANSTALTUNGEN.....	12
ANLAGE 4: PRÜFUNGSREGELUNGEN	13

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) und Artikel 10 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, Inhalt und Aufbau des Studiums der Zahnmedizin an der Philipps-Universität Marburg.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Ziel des Studiums der Zahnheilkunde ist der Erwerb der wissenschaftlichen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten der Zahnheilkunde sowie der angrenzenden allgemeinen medizinischen Fächern, die eine zahnärztliche Approbation ermöglichen (§ 1 ZÄPrO).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Zahnmedizin ist die Hochschulzugangsberechtigung. Zusätzlich können weitere Regelungen Berücksichtigung finden, die durch die Gremien der Philipps-Universität ordnungsgemäß beschlossen wurden und im Einklang mit der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen (Vergabeverordnung Hessen) vom 3. Juli 2008 (GVBl. I S. 772) und dem Hessischen Hochschulgesetz stehen.
- (2) Zum Studium werden ausreichende englische Sprachkenntnisse benötigt (§ 7 Abs. 2).

§ 4 Studienbeginn

Das Studium der Zahnheilkunde kann zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit

Auf der Grundlage dieser Studienordnung organisiert der Fachbereich ein Lehrangebot, das den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich der Prüfungszeit für die zahnärztliche Prüfung innerhalb von 10 Semestern und sechs Monaten erfolgreich abzuschließen. Dies stellt die Regelstudienzeit i. S. des § 10 des Hochschulrahmengesetzes dar.

§ 6 Gliederung des Studiums

- (1) Der vorklinische Studienabschnitt besteht aus einem Studium der Zahnheilkunde von in der Regel fünf Semestern. Die naturwissenschaftliche Vorprüfung kann gemäß der Approbationsordnung für Zahnärzte nach einem Studium von mindestens zwei Semestern, die zahnärztliche Vorprüfung nach einem Studium von mindestens fünf Semestern und nach vollständig bestandener naturwissenschaftlicher Vorprüfung abgelegt werden. Die Teilnahme an bestimmten vorklinischen Kursen erfordert den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an vorangegangenen Kursen, wie dies in der Anlage 3 (Zulassungsvoraussetzungen für bestimmte Lehrveranstaltungen) geregelt ist.
- (2) Der klinische Studienabschnitt besteht aus einem Studium der Zahnheilkunde von in der Regel fünf Semestern, die nach vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung abzuleisten sind. Das zahnärztliche Staatsexamen kann gemäß der Approbationsordnung für Zahnärzte nach einem Studium von mindestens fünf Semestern nach vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung abgelegt werden. Die Voraussetzung für die Teilnahme an den klinischen Kursen ist die vollständig bestandene zahnärztliche Vorprüfung. Die Teilnahme an bestimmten klinischen Kursen erfordert außerdem den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an vorangegangenen Kursen, wie dies in der Anlage 3 geregelt ist.
- (3) Bei einem Fachwechsel aus einem anderen Studiengang sind die Studierenden dem ersten Fachsemester zuzuordnen. Sind durch ein zuständiges Landesprüfungsamt Studien- oder

Prüfungsleistungen angerechnet worden, können diese Studierenden nach Maßgabe freier Plätze in das entsprechende Fachsemester eingeordnet werden, sofern die angerechneten Studien- oder Prüfungsleistungen allen nach Maßgabe dieser Ordnung in den vorangegangenen Semestern zu erwerbenden, spezifisch zahnheilkundlichen Leistungsnachweisen bzw. Prüfungsleistungen entsprechen. Ein Anspruch auf Ausbildung besteht grundsätzlich in dem Fachsemester, für das die Einschreibung für Zahnheilkunde bei der Universität erfolgt bzw. in einem niedrigeren Semester. Darüber hinaus besteht ein solcher Anspruch unter Berücksichtigung der nach Maßgabe dieser Ordnung erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nur im Rahmen der gegebenen Ausbildungsmöglichkeiten; das Nähere ist in § 7 geregelt.

§ 7

Lehrveranstaltungen der ersten 10 Semester

Der zeitliche Ablauf des Studiums wird vom Dekanat des Fachbereichs 20 in Zusammenarbeit mit den beteiligten Abteilungen und Kliniken festgelegt (Stundenplan). Der Stundenplan regelt den überschneidungsfreien Ablauf der für die einzelnen Semester vorgesehenen Pflicht- und Wahl-Lehrveranstaltungen. Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen ist gemäß dem Beispielstundenplan der Zentralen Vergabestelle für Studienplätze so zu bemessen, dass den Studierenden Gelegenheit zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

- (1) Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind:
 - a. Veranstaltungen des Kerncurriculums, die regelmäßig zu besuchen und mit Erfolg zu absolvieren sind. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine oder mehrere Erfolgskontrollen (s. § 10) festgestellt. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen ist durch Bescheinigungen zu belegen, die bei der Meldung zu den jeweiligen Prüfungen vorzulegen sind.
 - b. weitere, nicht durch die Zahnärztliche Approbationsordnung vorgeschriebene Lehrveranstaltungen, die der Erreichung des Studienziels förderlich sind.
- (2) Lehrveranstaltungen können nach Ankündigung auch in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (3) Lehrveranstaltungen in elektronischer Form: Seminare und gegenstandsbezogene Studiengruppen können auch als Kombination eines elektronischen Unterrichtsangebots mit einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Dabei werden den Teilnehmern und Teilnehmerinnen Unterlagen und Aufgaben zur Bearbeitung mittels Datenträger, Intra- oder Internet zur Verfügung gestellt, deren Bearbeitung als Bestandteil der Veranstaltung zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltung dient.
- (4) Fernunterricht: Die Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen insbesondere des Kerncurriculums soll durch zusätzliche Unterlagen unterstützt werden, die von den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen auf Datenträger, im Intranet oder auf elektronischen Lernplattformen der Philipps-Universität Marburg zur Verfügung gestellt werden.

§ 8

Leistungs- und Teilnahmeanforderungen scheinpflichtiger Lehrveranstaltungen

- (1) Die allgemeinen Leistungsanforderungen neben den nachfolgend in Abs. 2 bis 5 geregelten Anforderungen sind aus den Anlagen 1-4 ersichtlich. Sie werden durch eine Kursordnung oder durch die Festlegung des verantwortlichen Leiters oder der verantwortlichen Leiterin des Kurses konkretisiert. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen beinhaltet auch die verbindliche Teilnahme an Erfolgskontrollen gemäß § 10 und Anlage 4 dieser Ordnung.
- (2) Die einzuhaltende Kursordnung sowie die weiteren einzelnen Voraussetzungen für die Scheinvergabe sind von der verantwortlichen Leiterin oder dem verantwortlichen Leiter der Kurse in der ersten Woche der Lehrveranstaltung durch Aushang bekanntzugeben.
- (3) Bestimmte Tätigkeiten, die der Hygiene dienen oder zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Kursbetriebes erforderlich sind (z. B. Reinigungsarbeiten, Pflege und Rückgabe des überlassenen Instrumentariums), sind Bestandteil des Kurses; ihre angemessene Ausführung gemäß Kursordnung ist Voraussetzung für die Scheinvergabe.
- (4) Die Studierenden erhalten jeweils Testatblätter bzw. ein Testatheft nach den Vorgaben der ZÄprO, das sie ordnungsgemäß zu führen haben. Bei der Dokumentation von Patientendaten in diesen Heften müssen diese durch unterschriftsberechtigte MitarbeiterInnen dieser Abteilung

freigegeben worden sein. In Lehrveranstaltungen, die keine Verpflichtung zum Führen eines Testatheftes kennen, gelten die Vorgaben der jeweiligen Kursleiter zum Umgang mit Kursmaterialien.

- (5) Die geforderten Leistungen sind innerhalb der täglichen Kurszeit und der Gesamtdauer des Kurses zu erbringen. Ausnahmen für Wiederholungsprüfungen regelt § 12.
- (6) Zu den Lehrveranstaltungen werden nur Studierende der Zahnheilkunde der Philipps-Universität zugelassen, soweit nicht für Studierende anderer Studiengänge nach der für sie geltenden Studienordnung eine Teilnahme vorgeschrieben ist. Ausnahmen sind nur aus besonderen Gründen mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans und der Präsidentin oder des Präsidenten nach Rücksprache mit der Geschäftsführung des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde möglich. Anträge sind spätestens drei Wochen vor Vorlesungsbeginn an die Dekanin oder den Dekan oder an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.
- (7) Bei scheinpflichtigen Kursen und den gemäß Anlage 1 und 2 dazugehörigen Lehrveranstaltungen können Anwesenheitskontrollen vorgenommen werden. An diesen Lehrveranstaltungen hat regelmäßig teilgenommen, wer nicht mehr als 16% der Kurstage gefehlt hat. Das gilt entsprechend bei solchen Lehrveranstaltungsabschnitten, bei denen gemäß Anlage 2 die Anwesenheit vorgeschrieben ist. Konnten Studierende unverschuldet (z. B. Krankheit) nicht in diesem Umfang anwesend sein, so entscheidet die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter der Lehrveranstaltung, ob das Versäumnis noch in demselben Semester nachgeholt werden kann, oder ob der Kurs wiederholt werden muss.
- (8) Für Kurse mit Patienten gilt die Zulässigkeit von Fehlzeiten gemäß Abs.7 nur bei nachgewiesener Erkrankung und anderen nachgewiesenen, nicht vom Studierenden zu vertretenden außergewöhnlichen Umständen.
- (9) Soweit möglich, ist jeder Studierende zu den seinem Fachsemester entsprechenden Kursen zuzulassen.
- (10) Übersteigt in Kursen die Anzahl der teilnahmewilligen Studierenden, welche alle Zulassungsvoraussetzungen gemäß dieser Studienordnung erfüllen, die Anzahl der nach Maßgabe der personell oder apparativ limitierten Ausbildungskapazität auszubildenden Studierenden, so muss zwischen Studierenden mit unterschiedlich zu gewichtender Zulassungsberechtigung unterschieden werden. Die Studierenden sind dann – zur Vorklärung einer Reihenfolge ihrer Zulassung und nach Maßgabe der unten genannten Kriterien – unterschiedlichen Gruppen zuzuordnen. Die Zulassung erfolgt in der Reihenfolge dieser Gruppen. Die der Gruppe 1 zuzurechnenden Studierenden werden zuerst, alle anderen nachrangig zugelassen. Können nicht alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, so muß die Reihenfolge der Zulassung innerhalb der Gruppen durch ein Los-Auswahlverfahren bestimmt werden. Erforderliche Los-Auswahlverfahren sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchzuführen. Das gleiche Verfahren gilt entsprechend auch für die Zuteilung von Patientinnen und Patienten, soweit in den Kursen mit Patientenbehandlung eine ausreichende Anzahl von Patientinnen und Patienten nicht zur Verfügung steht:
 - Gruppe 1
Studierende, die nachweisen können, dass sie zu dem Kurs, zu dem sie die Zulassung verlangen, in einem der vorhergegangenen Semester nicht zugelassen werden konnten oder diesen begonnen hatten, aber aus Gründen, welche sie nicht selbst zu vertreten haben, nicht beenden konnten (z. B. Patientenmangel).
 - Gruppe 2
 - a) Studierende, die das Ausbildungsziel desjenigen Kurses, zu dem sie die Zulassung begehren, in einem früheren Semester nicht erreicht haben. Wenn Studierende dieser Kategorie ihren Kursplatz im Folgesemester nicht unmittelbar in Anspruch nehmen, werden sie der Gruppe 2c zugeordnet. Die Begrenzung der bevorzugten Zulassung entfällt insoweit, wie das Nichterreichen des Ausbildungsziels oder der nicht sofortige erneute Kursantritt aus Gründen erfolgte, die die Studentin oder der Student nicht zu vertreten hat.
 - b) Studierende, welche die zahnärztliche Prüfung nicht bestanden haben, sofern sie auf Weisung des Vorsitzenden des zahnärztlichen Prüfungsausschusses an dem entsprechenden Kurs noch einmal teilnehmen müssen.
 - c) anders geartete Teilnahmeberechtigungen.
- (11) Eine von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertretende Verzögerung des Studiums auf Grund des hier geregelten Verfahrens wird auf Antrag von der verantwortlichen Leiterin oder dem

verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung im Hinblick auf die bevorzugte Zulassung im folgenden Semester bestätigt.

§ 9

Eingangskontrollen

- (1) Theoretische und praktische Eingangskontrollen dienen im Studium der Zahnheilkunde dem Schutze der Patienten, die von den Studierenden behandelt werden. Sie sollen verhindern, dass Studierende ohne genügende Kenntnisse in den zahnärztlichen Kursen Patienten behandeln und diesen z. B. vermeidbare Schmerzen oder körperliche Schäden zufügen.
- (2) Eingangskontrollen sind in Kursen zulässig, in denen Studierende selbst behandeln, wenn zuvor durch Angebot einer darauf bezogenen Lehrveranstaltung Gelegenheit zum Erwerb der in der Eingangskontrolle geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten gegeben war, und wenn zum Schutze der Patienten eine Mindestqualifikation erforderlich ist.
- (3) Der Termin für die Wiederholung von Eingangskontrollen ist so zu wählen, dass möglichst keine Verzögerung für den Beginn der Patientenbehandlung eintreten kann. Eine nicht bestandene Eingangskontrolle kann einmal wiederholt werden.

§ 10

Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise

- (4) In den obligatorischen praktischen Lehrveranstaltungen gem. Anlage 1 und 2 sind Leistungsnachweise als Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen zu erwerben. Eine oder mehrere erfolgreich besuchte Lehrveranstaltungen können für den Erwerb eines Leistungsnachweises notwendig sein. Diese Nachweise / Eintragungen im Prüfungsdokumentationssystem (Scheine im Sinne der ZÄPrO) sind bei der Meldung zu den jeweiligen Staatsprüfungen nachzuweisen.
- (5) Die erfolgreiche Teilnahme wird auf Grund von Erfolgskontrollen festgestellt. Art und Umfang der Erfolgskontrollen und die verpflichtend zu besuchenden Veranstaltungsteile müssen zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleitung in geeigneter Form, etwa durch Aushang, bekannt gegeben werden. Die Art der Prüfung und die Bedingungen für die Erfolgskontrolle sowie die Benotung werden in Prüfungsregelungen festgelegt, die in Anlage 4 ausgeführt sind. Diese werden von der verantwortlichen Leiterin oder dem verantwortlichen Leiter der jeweilig angebotenen Veranstaltung definiert. Bei regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist die Teilnahme an der sich unmittelbar anschließenden Leistungskontrolle obligatorisch. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt unter Vorbehalt, solange der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung nicht bzw. noch nicht erbracht wurde. Die erbrachten Leistungskontrollen werden in beiden Studienabschnitten mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Auf begründeten Antrag der Studierenden ist eine Benotung möglich (z. B. bei Anträgen auf Stipendien).
- (6) Die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter der Lehrveranstaltung ist zuständig dafür, dass die Kontrolle der Leistungen mit zuverlässigen und sachgerechten Methoden durchgeführt wird. Die Kontrollen können durch die Überprüfung von den in der Anlage 1 und 2 geforderten Leistungen, erfolgen. Eine Prüfung kann in Form von:
 - a) mündlichen Referaten,
 - b) mündlichen und/oder praktischen Prüfungen,
 - c) schriftlichen Arbeiten einschließlich Hausarbeiten,
 - d) schriftlichen Prüfungen
 - e) Testate, ggf. in Verbindung mit einer gestaffelten Punktzahl, stattfinden.
- (7) Den Studierenden ist auf Verlangen der Einblick in die Bewertung ihrer schriftlichen Arbeiten zu gewähren. Näheres regelt Anlage 4 dieser Ordnung.
- (8) Für nicht bestandene Prüfungen ist eine Wiederholungsmöglichkeit vorzusehen. Näheres regelt § 12 und Anlage 4 dieser Ordnung.
- (9) Die Teilnahme an Erfolgskontrollen ist verbindlich, sie dienen aber ausschließlich dazu, Lehrenden und Lernenden Rückmeldung über den erzielten Lernfortschritt zu vermitteln und den Dialog zwischen Lehrenden und Lernenden zu fördern. Zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit der Prüfungen ist von den verantwortlichen Lehrkräften vor Beginn der Prüfung ein Prüfungskonzept zu erstellen. In ihm sind Art und Umfang des zu prüfenden Wissens, Art und Umfang der Fragen,

die Benotung und die technische Durchführung der Prüfung festzulegen. In einer Lehrveranstaltung können gleichwertige Verfahren der Erfolgskontrolle zur Wahl gestellt werden. Geschieht dies nicht, so hat die Erfolgskontrolle für alle Teilnehmer in der gleichen Weise zu erfolgen.

- (10) Eine schriftliche Prüfung (einschließlich einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren) kann als elektronische Prüfung durchgeführt werden. Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der verantwortlichen Leiterin oder dem verantwortlichen Leiter bekanntgegeben. Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.
- (11) Es wird sichergestellt, dass in der Regel jede Wiederholung einer Erfolgskontrolle des Studiengangs Zahnmedizin zu jedem Semester angeboten wird, sodass den Studierenden die Möglichkeit zur Teilnahme an dem jeweils in Frage kommenden nächsten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung eröffnet wird.
- (12) Die Art der Prüfung und die Bedingungen für die Erfolgskontrolle sowie die Benotung werden in Scheinvergabekriterien festgelegt, die in Anlage 4 beschrieben sind.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen und in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr alleine zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden.
- (5) Unrechtmäßig erwirkte Anwesenheitsnachweise (z. B. durch Unterschriftsfälschung) führen zur Aberkennung der erbrachten Leistungen und können im Wiederholungsfalle zum Ausschluss von der Lehrveranstaltung führen.

§ 12

Wiederholungen

- (1) Wiederholungsmöglichkeiten von Erfolgskontrollen werden in Anlage 4 dieser Ordnung geregelt. Eine Wiederholung der Lehrveranstaltung nach Nichtbestehen erfolgt nach den Regelungen gemäß § 8 dieser Ordnung; eine Lehrveranstaltung kann insgesamt aber maximal zweimal besucht werden. Näheres ist in den Prüfungsregelungen (Anlage 4) und in den Veranstaltungsregelungen des jeweiligen Instituts bzw. der Klinik geregelt.

- (2) Zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse einer Erfolgskontrolle und deren Wiederholungsmöglichkeit müssen mindestens vier Werktage liegen.
- (3) Hat ein Studierender oder eine Studierende auch den maximal vierten Prüfungsversuch (schriftlich/mündlich/praktisch) für eine Erfolgskontrolle nicht bestanden, so gilt die scheinpflichtige Veranstaltung als endgültig nicht bestanden. Der Erwerb einer Bescheinigung gemäß ZÄPrO ist für diesen Studierenden oder diese Studierende an der Universität Marburg ausgeschlossen. Das Referat Studium und Lehre ist hiervon umgehend zu unterrichten.
- (4) Fehlversuche in anderen Hochschulen und/oder artverwandten Studiengängen werden als Fehlversuche im Studiengang Zahnmedizin angerechnet.
- (5) Bestandene Erfolgskontrollen dürfen nicht wiederholt werden.

§ 13

Nachteilsausgleich

- (1) Bei prüfungsunabhängigen, nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Erbringung von Leistungsnachweisen erschweren, können auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen getroffen werden; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der betreffenden Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.
- (2) Vor der Entscheidung der für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Leiterinnen und Leiter nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beziehungsweise eine andere sachverständige Person anzuhören.
- (3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung oder spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

§ 14

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird zu Beginn und während des Studiums durchgeführt.
- (2) Die Studieneingangsberatung soll in Form einer Orientierungseinheit (O.E.) durchgeführt werden, bei der die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS), der Fachbereich, die O.E.-Kommission, die Beratungsassistenten/Beratungsassistentinnen und die Fachschaft Medizin kooperieren. Für Studieninteressierte werden schriftliche und elektronische Informationen bereitgestellt.
- (3) Die studienbegleitende Studienfachberatung erfolgt durch den Studiendekan/die Studiendekanin bzw. von diesem/dieser beauftragte Personen und/oder durch einen Beauftragten/eine Beauftragte des Fachbereichs. Die Studienfachberatung in den einzelnen Fächern erfolgt durch die Fachvertreter/Fachvertreterinnen.

§ 15

Verpflichtung der Studierenden gegenüber den Patienten

- (1) Studierende unterliegen in Bezug auf Kenntnisse, die sie im Rahmen ihrer Ausbildung über Patienten und patientenbezogene Daten erhalten, der Schweigepflicht (vgl. § 203 Strafgesetzbuch).
- (2) Sofern Studierende im Rahmen ihrer Ausbildung datenverarbeitende Anlagen der Einrichtungen des Fachbereichs, des Universitätsklinikums oder der Lehrkrankenhäuser benutzen, haben sie die gültigen Datenschutzrichtlinie(n) zu befolgen.

§ 16

Experimentierklausel

- (1) Auf Antrag und bei positiver Beurteilung durch den Studienausschuss kann das Dekanat gestatten, Unterrichtsveranstaltungen für alle Studierenden oder eine Teilgruppe abweichend von

den Bedingungen der Anlagen 1 und 2 durchzuführen. Dies gilt insbesondere für die Erprobung neuer Unterrichtsverfahren.

- (2) Der erteilte Unterricht muss vom Umfang und von der kapazitären Bewertung her identisch zu den ersetzten Veranstaltungen der Anlage 1 und 2 sein. Es muss sichergestellt sein, dass die in der zahnärztlichen Approbationsordnung definierten Inhalte vermittelt werden. Die Abweichung vom Studienplan muss im Antrag begründet werden, Ziele der Änderung definiert und deren Erreichung durch eine Evaluation überprüft werden.
- (3) Sofern nicht alle Studierenden des entsprechenden Semesters am geänderten Unterricht teilnehmen können, erfolgt die Zuordnung unter den Interessierten durch das Los.

§ 17

Evaluation

Die vom HHG (§ 12 Abs. 1) vorgesehene Überprüfung des Lernerfolgs erfolgt durch Evaluationsmaßnahmen des Dekanats.

§ 18

Übergangsregelung und Inkrafttreten

- (1) Die Regelungen dieser Studienordnung gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2017 ihr Studium in Marburg als Erstsemester beginnen und für solche Studierende, die zum Wintersemester 2017/18 oder zu einem späteren Zeitpunkt in den klinischen Studienabschnitt eintreten.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung bereits im Studiengang Zahnmedizin eingeschrieben sind, können ihr vorklinisches Studium (falls zum Stichtag 31.03.2017 kein Zeugnis der Zahnärztlichen Vorprüfung vorliegt) nach der Studienordnung vom 30.10.1995 beenden; diese Übergangsregelung erlischt zum 31.03.2020. Studierende, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung im klinischen Studienabschnitt können ihr Studium nach der Studienordnung vom 30.10.1995 fortsetzen und abschließen. Diese Regelung erlischt zum 31.03.2020. Studierende, die in höhere Semester hochgestuft werden, werden behandelt wie die im höheren Semester bereits zugelassenen Studierenden.
- (3) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Philipps-Universität Marburg vom 30.10.1995 außer Kraft.

Marburg, den 16.05.2017

gez.

Prof. Dr. H. Schäfer
Dekan

In Kraft getreten am: 18.05.2017

Anlage 1: Studienverlaufsplan Vorklinik

Veranstaltungen im 1.-5. Studienhalbjahr

Nr.	Titel	Art	Umfang (SWS)	Regelplan Beginn WS – FS	Regelplan Beginn SS – FS
1	Biologie für Mediziner und Zahnmediziner	VL	3	1	2
2	Chemie für Biologen, Zahnmediziner und Mediziner I (AC)	VL	2	1	2
3	Chemisches Praktikum I	PÜ	2	1	2
4	Physik I (Vorlesung)	VL	2	1	2
5	Kurs der Medizinischen Kommunikation	KS	1	1	2
6	Anatomie: Grundlagen Organsysteme	VL	1	1	2
7	Kurs der technischen Propädeutik (Praktische Übung)	PÜ	18	1	2
8	Propädeutik der Zahnheilkunde (Vorlesung)	VL	2	1	1
9	Werkstoffkunde I (Vorlesung)	VL	2	1	2
10	Chemie für Biologen, Zahnmediziner und Mediziner II (OC)	VL	2	2	1
11	Chemisches Praktikum II	PÜ	1,5	2	1
12	Physikalisches Praktikum	PÜ	4	2	1
13	Physik (Vorlesung) II	VL	2	2	1
14	Vorlesung Physiologie I (Zellphysiologie)	VL	2	2	1
15	Mikroskopische Anatomie	VL	4	2	1
16	Mikroskopische Anatomie	PÜ	3,5	2	1
17	Biochemie/Molekularbiologie I	VL	2	2	1
18	Prothetische Propädeutik I	VL	2	2	1
19	Werkstoffkunde II (Vorlesung)	VL	2	2	1
20	Einführung in die restaurative Zahnheilkunde	VL	1	2	1
21	Vorlesung Physiologie II (Organsysteme)	VL	4	3	4
22	Physiologisches Praktikum I (Physiologie der Organsysteme) mit Seminar	PÜ	3,2	3	4
23	Biochemie/Molekularbiologie II	VL	2	3	4
24	Praktikum Biochemie/Molekularbiologie I	PÜ	2,1	3	4
25	Vorlesung zum Präparierkurs	VL	3	3	4
26	Präparierkurs	PÜ	4	3	4
27	Phantomkurs der Zahnersatzkunde I (in der vl-freien Zeit zw. 3. und 4. FS)	PÜ	15	3	3
28	Prothetische Propädeutik II	VL	2	3	4
29	Vorlesung Neuroanatomie	VL	3	4	3
30	Praktikum Neuroanatomie	PÜ	1	4	3
31	Vorlesung Physiologie III (Neurophysiologie)	VL	3	4	3
32	Physiologisches Praktikum II (Neurophysiologie) mit Seminar	PÜ	2,75	4	3
33	Biochemie/Molekularbiologie III	VL	1	4	3
34	Praktikum Biochemie/Molekularbiologie II	PÜ	1,75	4	3
35	Phantomkurs der Zahnersatzkunde II	PÜ	18	5	5

Anlage 2: Studienverlaufsplan Klinik

Veranstaltungen im 6.-10. Studienhalbjahr

Nr.	Titel	Art	Umfang (SWS)
1	Einführung in die Zahnheilkunde - Epidemiologie und Prävention	VL	1
2	Dermatologie und Venerologie für Zahnmediziner (Vorlesung)	VL	2
3	Spezielle ZMK-Chirurgie I (Parallelveranstaltung zum OP-Kurs I)	VL	2
4	OP-I-Kurs (Vollzeitpraktikum auch außerhalb der Semesterzeit)	PÜ	1
5	OP-I-Kurs (b) praktische Übungen (Vollzeitpraktikum auch außerhalb der Semesterzeit)	PÜ	1,25
6	Radiologie I (a) Vorlesung (incl. Strahlenschutz)	VL	1
7	Radiologie I (b) (Zahnärztlicher Röntgenkurs/praktische Übungen)	PÜ	3,5
8	Radiologie I (b) (Zahnärztlicher Röntgenkurs/praktische Übungen)	PÜ	0,5
9	Zahnerhaltungskunde I (Vorlesung)	VL	1
10	Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde (praktische Übung)	PÜ	12
11	Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde: Füllungstherapie (Vorlesung)	VL	2
12	Phantomkurs Parodontalpropädeutik (praktische Übung)	PÜ	2
13	Grundlagen der Parodontologie I (Vorlesung)	VL	1
14	Einführung in die Kieferorthopädie (Vorlesung)	VL	1
15	Kurs der kieferorthopädischen Technik (praktische Übung)	PÜ	7
16	Vorlesung zum Kurs der kieferorthopädischen Technik	VL	1
17	Kurs der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (Auscultando) (a) Vorlesung mit Patientenvorstellung	VL	3,96
18	Kurs der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (Auscultando) (b) Praktische Übungen (OP-Basiskurs)	PÜ	0,04
19	Zahnersatzkunde I, incl. zahnärztl. Funktionsdiagnostik/Funktionstherapie (Vorlesung)	VL	2
20	Radiologie II Vorlesung (incl. Strahlenschutz)	VL	1
21	Zahnersatzkunde II, incl. zahnärztl. Funktionsdiagnostik/Funktionstherapie (Vorlesung)	VL	2
22	Hygiene für Zahnmediziner (Vorlesung)	VL	1
23	Medizinische Mikrobiologie für Zahnmediziner (Vorlesung)	VL	1
24	Zahnerhaltungskunde II (Vorlesung)	VL	1
25	Practicando I (a) Vorlesung mit Patientenvorstellung	VL	2
26	Practicando I (b) Vorlesung	VL	2
27	Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I	VL	1
28	Grundlagen der Parodontologie II (Vorlesung)	VL	1
29	Kurs der Zahnerhaltungskunde I (Füllungstherapie/Endodontie & Parodontaltherapie)	PÜ	2
30	Kurs der Zahnerhaltungskunde I (Füllungstherapie/Endodontie & Parodontaltherapie)	PÜ	9,6
31	Kurs der Zahnerhaltungskunde I (Füllungstherapie/Endodontie & Parodontaltherapie)	PÜ	4,4
32	Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I (a) Vorlesung	PÜ	1
33	Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I (b) Praktische Übung	PÜ	0,5
34	Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I (c) Praktische Übung	PÜ	6,5
35	Allgemeine Pathologie (Vorlesung) WS	VL	1
36	Spezielle Pathologie (Vorlesung) SS	VL	1
37	Pathologisch-histologischer Kurs für Zahnmediziner	PÜ	3
38	Spezielle ZMK-Chirurgie II (Parallelveranstaltung zum OP-Kurs II)	VL	2

Studienordnung Zahnmedizin Fassung 2017

39	OP-II-Kurs Blockpraktikum in Kleingruppen	PÜ	3,75
40	Poliklinik der Zahnersatzkunde I	VL	2
41	Kurs der Zahnersatzkunde I (a. Demonstration)	PÜ	2
42	Kurs der Zahnersatzkunde I (b. Patientenbehandlung)	PÜ	6,4
43	Kurs der Zahnersatzkunde I (c. Praktische Übung)	PÜ	7,6
44	Kurs der kieferorthopädischen Behandlung II (a) Vorlesung	PÜ	1
45	Kurs der kieferorthopädischen Behandlung II (b) Praktische Übung	PÜ	0,5
46	Kurs der kieferorthopädischen Behandlung II (c) Praktische Übung	PÜ	6,5
47	Practicando II (a) (Vorlesung mit Patientenvorstellung)	VL	4
48	Chirurgie mit poliklinischer Vorstellung (Vorlesung)	VL	2
49	Pharmakologie für Zahnmediziner (Vorlesung)	VL	3
50	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I (Vorlesung)	VL	2
51	Poliklinik der Zahnersatzkunde II	VL	1
52	Kurs der Zahnersatzkunde II (a. Demonstration)	PÜ	2
53	Kurs der Zahnersatzkunde II (b. Patientenbehandlung)	PÜ	6,4
54	Kurs der Zahnersatzkunde II (c. Praktische Übung)	PÜ	7,6
55	Kieferorthopädie I (Vorlesung)	VL	2
56	Practicando III (Vorlesung mit Patientenvorstellung)	VL	4
57	Klinisch-radiologisches Kolloquium (interdisziplinäre Vorlesung)	VL	1
58	Innere Medizin I (Vorlesung)	VL	2
59	HNO Heilkunde	VL	2
60	Pharmakologie für Zahnmediziner (Übung)	PÜ	1
61	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II (Vorlesung)	VL	2
62	Kinderzahnheilkunde (Vorlesung)	VL	1
63	Grundlagen der Parodontologie III (Vorlesung)	VL	2
64	Kieferorthopädie II (Vorlesung)	VL	2
65	Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II	VL	1
66	Kurs der Zahnerhaltungskunde II (Parodontaltherapie)	VL	2
67	Kurs der Zahnerhaltungskunde II (Füllungstherapie/Endodontie, Kinderzahnheilkunde) (a. Demonstration)	PÜ	1
68	Kurs der Zahnerhaltungskunde II (Füllungstherapie/Endodontie, Kinderzahnheilkunde & Parodontaltherapie) (b. Patientenbehandlung)	PÜ	9,6
69	Kurs der Zahnerhaltungskunde II (Füllungstherapie/Endodontie, Kinderzahnheilkunde & Parodontaltherapie) (c. Praktische Übung)	PÜ	4,4
70	Innere Medizin II (Vorlesung)	VL	2
71	Berufskunde (Vorlesung)	VL	0,1

Anlage 3: Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen

Vor der Teilnahme an der Lehrveranstaltung		muss der Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung vorliegen	
Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
Vorklinischer Studienabschnitt (Anlage 1)			
24	Praktikum Biochemie/Molekularbiologie I	3/11	Chemisches Praktikum f. Zahnmediziner I/II
27	Phantomkurs der Zahnersatzkunde I	7	Kurs der Technischen Propädeutik
35	Phantomkurs der Zahnersatzkunde II	27	Phantomkurs der Zahnersatzkunde I
Klinischer Studienabschnitt (Anlage 2)			
32-34	Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I	15	Kurs der Kieferorthopädischen Technik
29-31	Kurs der Zahnerhaltungskunde I	10 & 12	Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde Phantomkurs Parodontalpropädeutik
25-26	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II (Practicando I)	18	Kurs der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (Auscultando)
41-43	Kurs und Poliklinik der Zahnersatzkunde I	29-31	Kurs der Zahnerhaltungskunde I, bestandene Eingangskontrolle gemäß § 9
44-46	Kurs der kieferorthopädischen Behandlung II	32-34	Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I
39	OP II-Kurs mit praktischen Übungen	4-5	Operationskurs I
47	Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten III (Practicando II)	25-26	Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (Practicando I)
51-54	Kurs und Poliklinik der Zahnersatzkunde II	41-43	Kurs der Zahnersatzkunde I
56	Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten IV (Practicando III)	47	Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (Practicando II)
66-69	Kurs und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II	29-31 41-43	Kurs der Zahnerhaltungskunde I Kurs der Zahnersatzkunde I

Anlage 4: Prüfungsregelungen

A) Allgemeine Regelungen

1. Anmeldung zu Prüfungen

Bei regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist die Teilnahme an der sich unmittelbar anschließenden Leistungskontrolle obligatorisch.

Diese Regelung gilt, sofern keine Leistungsnachweis-spezifische Regelung zur Prüfungsanmeldung (siehe Tabellen unter B) festgelegt ist.

2. Auslandsleistungen

Leistungen, die im Ausland vollständig erbracht wurden, werden ausschließlich durch das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen in Frankfurt anerkannt. Der dort ausgestellte Anerkennungsbescheid wird durch den Studierenden/die Studierende dem Referat Studium und Lehre unverzüglich zu Dokumentationszwecken zugänglich gemacht und beim Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen in Marburg zur Meldung zur Staatsprüfung vorgelegt.

3. Bestehensgrenze

Bestehensgrenzen werden anhand inhaltlicher Kriterien festgelegt.

Wenn aufgrund zusätzlicher, schriftlich niedergelegter und bekanntgegebener Regelungen durch Kliniken und Institute nicht anders festgelegt, gilt zudem:

- Bei schriftlichen Erfolgskontrollen ist die Prüfung bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen korrekt beantwortet hat.
- Dies gilt ebenso für schriftliche Nachprüfungen.

B) Leistungsnachweis-spezifische Regelungen

[Physikalisches Praktikum](#)

[Chemisches Praktikum](#)

[Kursus der makroskopischen Anatomie](#)

[Praktikum der Physiologie](#)

[Praktikum der Physiologischen Chemie](#)

[Kursus der mikroskopischen Anatomie](#)

[Praktikum der Medizinischen Terminologie](#)

[Kurs der technischen Propädeutik](#)

[Phantomkurs der Zahnersatzkunde 1](#)

[Phantomkurs der Zahnersatzkunde 2](#)

[Patho-Histologischer Kursus](#)

[Kursus der klinisch-chemischen und physikalischen Untersuchungsmethoden](#)

[Radiologischer Kursus mit bes. Berücksichtigung des Strahlenschutzes](#)

[Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde](#)

[Kursus der kieferorthopädischen Technik](#)

[Operationskurs \(I und II\)](#)

[Kursus der kieferorthopädischen Behandlung \(I und II\)](#)

[Auskultant in der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten](#)

[Auskultant in der chirurgischen Poliklinik](#)

[Praktikant in der Hautklinik](#)

[Praktikant im Kursus und in der Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I](#)

[Praktikant im Kursus und in der Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II](#)

[Praktikant im Kursus und in der Poliklinik der Zahnersatzkunde I](#)

[Praktikant im Kursus und in der Poliklinik der Zahnersatzkunde II](#)

[Praktikant im Kursus und in der Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten](#)

[Vorlesung Innere Medizin](#)

[Vorlesung Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde](#)

Physikalisches Praktikum

Zugehörige Lehrveranstaltungen						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahmepflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
PÜ	Physikalisches Praktikum für Zahnmediziner	4	1. oder 2. Semester	Ja	100% Anwesenheit wegen Versuchsdurchführung	Klausur	100 %	Nach Kursende	>1 Woche später mtl. oder schriftl. Wh.	Am Ende des übernächsten Semesters mdl. oder schriftl.	>1 Woche später mdl. oder schriftl. Wh.
VL	Physik für Zahnmediziner I	2	1. oder 2. Semester	Nein	--						
VL	Physik für Zahnmediziner II	2	1. oder 2. Semester	Nein	--						
Prüfungsanmeldung: es gilt A1											
Wiederholung der Lehrveranstaltung: nach zweimaligem Nichtbestehen der Prüfung kann eine freiwillige Wiederholung der Lehrveranstaltung insgesamt nur bei Verfügbarkeit freier Kapazitäten auf Antrag gestattet werden											
Prüfungseinsicht: in der Abteilung zu den Sprechzeiten											
Bemerkungen: 6 Haupttestate UND bestandene Abschlussklausur müssen erbracht werden											

zurück

Chemisches Praktikum											
Zugehörige Lehrveranstaltungen						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahmepflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Chemie für Biologen/L3, Zahnmediziner und Mediziner I (AC)	2	1. oder 2. Semester	nein							
PÜ	Chemisches Praktikum I	2	1. oder 2. Semester	ja	ein Termin insgesamt für Chemisches PR I und Chemisches PR II	1) mündlich ----- 2) Klausur	0 % variabel (Endnote: $x \text{ AC} + y \text{ OC} = 100$ Punkte bedeutet 4,0 (bestanden))	2 Kolloquien während PÜ ----- --Nach 5 Kurstagen	jeweils nächster Kurstag; bei erneutem Nichtbestehen müssen PÜ wiederholt werden ----- 1 - 2 Wochen nach 1. Klausur	nach Wiederholung PÜ	nach Wiederholung PÜ ----- 1 - 2 Wochen nach 1. Klausur
VL	Chemie für Biologen, Zahnmediziner und Mediziner II (OC)	2	1. oder 2. Semester	nein							
PÜ	Chemisches Praktikum II	1,5	1. oder 2. Semester			1) mündlich ----- 2) Klausur	0 % variabel (Endnote: $x \text{ AC} + y \text{ OC} = 100$ Punkte bedeutet 4,0 (bestanden))	2 Kolloquien während PÜ ----- Nach 5 Kurstagen	jeweils nächster Kurstag; bei erneutem Nichtbestehen müssen PÜ wiederholt werden ----- 1 - 2 Wochen nach 1. Klausur	nach Wiederholung PÜ (hier können Studierende auch 1 Kombi-Klausur (AC/OC) als Wiederholung PÜ wählen; wird an Terminen der regulären Klausuren abgehalten. Vorteil für die Studier-	nach Wiederholung PÜ ----- 1 - 2 Wochen nach 1. Klausur

Kursus der makroskopischen Anatomie

Zugehörige Lehrveranstaltungen						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterla ge (Kohorte)	Teilnahm epflicht (ja/nein)	Fehlzeit en	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Anatomie: Grundlagen Organsysteme	1	1. oder 2. Semester	nein							
VL	Anatomie des Bewegungsapparates	2	1. oder 2. Semester	nein							
VL	Vorlesung zum Präparierkurs	3	3. oder 4. Semester	nein							
PÜ	Präparierkurs II	4	3. oder 4. Semester	ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung	mündlich/ schriftlich	50%	unmittelbar nach Kursende	1./2. Semester-ferien-woche (mündlich) -automatische Anmeldung im Falle des Nichtbestehens der Hauptprüfung -	Mitte folgender Semester (schriftlich) (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)	Mitte folgender Semester (schriftlich) (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)
VL	Vorlesung Neuroanatomie	3	3. oder 4. Semester	nein							
PÜ	Praktikum Neuroanatomie	1	3. oder 4. Semester	ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung	mündlich/ schriftlich	50%	letzte SW	1./2. Semester-ferien-woche (mündlich) -automatische Anmeldung im Falle des Nichtbestehens der Hauptprüfung -	Mitte folgender Semester (schriftlich) (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)	Mitte folgender Semester (schriftlich) (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)

Prüfungsanmeldung:

es gilt A1

Wiederholungen: Die Prüfungsteilnahme ist nicht verpflichtend. Bitte achten Sie auf die Angaben zum jeweiligen Wiederholungs-Prüfungsversuch.

Wiederholung der Lehrveranstaltung:

Eine freiwillige Wiederholung der Lehrveranstaltung insgesamt kann nur bei Verfügbarkeit freier Kapazitäten auf Antrag gestattet werden. Über den Antrag entscheidet das verantwortliche Institut bzw. der/die Lehrverantwortliche.

Prüfungseinsicht: nach Vereinbarung, bei schriftlichen Prüfungen

zurück

Praktikum der Physiologie											
Zugehörige Lehrveranstaltungen						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Physiologie I (Zellphysiologie)	2	2., 3. oder 4. Semester	nein							
VL	Physiologie II (Organsysteme)	4	3. oder 4. Semester	nein		Kombi-klausur (Inhalte der Veranstaltung in VL, PÜ und SE der Veranstaltung)	wenn Klausur bestanden, 50%	nach Kursteilnahme am Ende des Semesters	Ca. 1 Woche nach regulärer Prüfung - automatisch e Anmeldung im Falle des Nichtbestehens der Hauptprüfung	In den ersten Wochen des darauffolgenden Semesters (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)	Am Ende des darauffolgenden Semesters (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)
PÜ	Physiologisches Praktikum I (Organsysteme)	2	3. oder 4. Semester	Ja	Teilnahmebedingun gen und Zulassung zur Abschlussprüfung regelt die Praktikumsordnung						
SE	Seminar zum Physiologischen Praktikum I (Organsysteme)	1,2	3. oder 4. Semester	Ja	Teilnahmebedingun gen und Zulassung zur Abschlussprüfung regelt die Praktikumsordnung						
VL	Physiologie III (Neurophysiologie)	3	3. oder 4. Semester	nein		Kombi-klausur (Inhalte der Veranstaltung in VL, PÜ und SE der Veranstaltung)	wenn Klausur bestanden, 50%	nach Kursteilnahme am Ende des Semesters	Ca. 1 Woche nach regulärer Prüfung - automatisch e Anmeldung im Falle des Nichtbestehens der Hauptprüfung	In den ersten Wochen des darauffolgenden Semesters (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)	Am Ende des darauffolgenden Semesters (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)
PÜ	Physiologisches Praktikum II (Neurophysiologie)	1,75	3. oder 4. Semester	Ja	Teilnahmebedingun gen und Zulassung zur Abschlussprüfung regelt die Praktikumsordnung						
SE	Seminar zum Physiologischen Praktikum II (Neurophysiologie)	1	3. oder 4. Semester	Ja	Teilnahmebedingun gen und Zulassung zur Abschlussprüfung regelt die Praktikumsordnung						
<p>Prüfungsanmeldung: es gilt A1 - Wiederholungen: Die Prüfungsteilnahme ist nicht verpflichtend. Bitte achten Sie auf die Angaben zum jeweiligen Wiederholungs-Prüfungsversuch.</p> <p>Wiederholung der Lehrveranstaltung: nicht vorgesehen</p> <p>Prüfungseinsicht: Termin wird durch Aushang bekannt gegeben</p>											

[zurück](#)

Praktikum der Physiologischen Chemie

Praktikum der Physiologischen Chemie											
Zugehörige Lehrveranstaltungen						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Biochemie/Molekularbiologie I	2	1./2. Semester	nein							
VL	Biochemie/Molekularbiologie II	2	3./4. Semester	nein							
PÜ	Praktikum Biochemie/Molekularbiologie I	2,1	3./4. Semester	ja	keine (sieben Versuche an acht aufeinanderfolgenden Terminen)	Versuchsprotokoll (zu jedem Versuch)	25 %	zum Abschluss eines jeden Versuches	erneute Vorlage des Protokolls (während des Praktikums)	erneute Vorlage des Protokolls am Ende des Semesters	erneute Vorlage des Protokolls im folgenden Semester
SE	Seminar zum Praktikum Biochemie/Molekularbiologie I	2	3./4. Semester	ja	keine (Seminare finden an den Versuchstagen statt)	Einzeltestate (zu jedem Seminar)	25 %	nach jedem Seminar	Gesamttestat zum Teil I (GTI) (am Semesterende) - automatische Anmeldung im Falle des Nichtbestehens der Einzeltestate	Gesamttestat (GTI) am Ende des folgenden Semesters (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)	Einzeltestate (mit Seminarwiederholung) oder GTI (im übernächsten Semester) (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)
VL	Biochemie/Molekularbiologie III	1	3./4. Semester	nein							
PÜ	Praktikum Biochemie/Molekularbiologie II	1,75	3./4. Semester	ja	keine (sechs Versuche an acht aufeinanderfolgenden Terminen)	Versuchsprotokoll (zu jedem Versuch)	25 %	zum Abschluss eines jeden Versuches	erneute Vorlage des Protokolls (während des Praktikums)	erneute Vorlage des Protokolls am Ende des Semesters	erneute Vorlage des Protokolls im folgenden Semester

Studienordnung Zahnmedizin Fassung 2017

SE	Seminar zum Praktikum Biochemie/Molekularbiologie II	2,25	4. Semester	ja	keine (Seminare finden an den Versuchstagen statt)	Einzeltestate (zu jedem Seminar)	25 %	nach jedem Seminar	Gesamttestat zum Teil II (GTII) (am Semesterende) - automatische Anmeldung im Falle des Nichtbestehens der Einzeltestate	Gesamttestat (GTII) am Ende des folgenden Semesters (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)	Einzeltestate (mit Seminarwiederholung) oder GTII (im übernächsten Semester) (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)
<p>Prüfungsanmeldung: es gilt A1 - Wiederholungen: Die Prüfungsteilnahme ist nicht verpflichtend. Bitte achten Sie auf die Angaben zum jeweiligen Wiederholungs-Prüfungsversuch.</p>											
<p>Wiederholung der Lehrveranstaltung: nur bei freien Plätzen im übernächsten Semester möglich (Studienjahr) (Antrag beim Institut bis vier Wochen vor Semesterstart)</p>											
<p>Prüfungseinsicht: nach Absprache mit den Versuchs - oder Praktikumsleitern</p>											

zurück

Kursus der mikroskopischen Anatomie

Zugehörige Lehrveranstaltungen						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Mikroskopische Anatomie	4	1. oder 2. Semester	nein							
PÜ	Mikroskopische Anatomie	3,5	1. oder 2. Semester	ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung	Teilprüfung a: mündlich Teilprüfung b: schriftlich	50% (a)/ 50%(b)	Erfolgskontrolle in der Semestermitte & letzte SW	Bis zu Beginn des folgenden Semesters (mündlich, a) (schriftlich, b) - automatische Anmeldung im Falle des Nichtbestehens der Hauptprüfung -	Mitte folgender Semester (schriftlich) 1 Prüfung für a + b (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)	Mitte folgender Semester (schriftlich) 1 Prüfung für a + b (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)
<p>Prüfungsanmeldung: es gilt A1 Wiederholungen: Die Prüfungsteilnahme ist nicht verpflichtend. Bitte achten Sie auf die Angaben zum jeweiligen Wiederholungs-Prüfungsversuch.</p> <p>Wiederholung der Lehrveranstaltung: Eine freiwillige Wiederholung der Lehrveranstaltung insgesamt kann nur bei Verfügbarkeit freier Kapazitäten auf Antrag gestattet werden. Über den Antrag entscheidet das verantwortliche Institut bzw. der/die Lehrverantwortliche.</p> <p>Prüfungseinsicht: nach Vereinbarung, bei schriftlichen Prüfungen</p>											

[zurück](#)

Praktikum der Medizinischen Terminologie

Zugehörige Lehrveranstaltungen						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
KS	Kurs der Medizinischen Kommunikation	1	1. oder 2. Semester	für Zahnmediziner nur dann, wenn keine Lateinkenntnisse nachgewiesen werden	1 Termin	Klausur	100%	vor Ende des Semesters	Ca. 1-2 Wochen nach der 1. Klausur – automatische, aber nicht verbindliche Anmeldung im Falle des Nichtbestehens der Hauptprüfung	Klausur am Ende des nächsten Semesters (automatische, aber nicht verbindliche Anmeldung im Falle des Nichtbestehens der 1. WH)	Ca. 1 Woche später (analog zu 1) (automatische, aber nicht verbindliche Anmeldung im Falle des Nichtbestehens der 2. WH)
<p>Prüfungsanmeldung: es gilt A1 - Wiederholungen: Die Prüfungsteilnahme ist nicht verpflichtend. Bitte achten Sie auf die Angaben zum jeweiligen Wiederholungs-Prüfungsversuch.</p>											
<p>Wiederholung der Lehrveranstaltung: bei Nichtbestehen ist eine erneute Teilnahme möglich (Antrag beim Institut bis vier Wochen vor Semesterstart)</p>											
<p>Prüfungseinsicht: nach Absprache</p>											

[zurück](#)

Kurs der technischen Propädeutik

Zugehörige Lehrveranstaltungen						Prüfung			Wiederholungen
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.
VL	Propädeutik der Zahnheilkunde	2	1. Semester	nein					
VL	Werkstoffkunde	2	1. Semester	nein					
KS	Kurs der technischen Propädeutik	18	1. Semester	ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung	a) fristgerechte und erfolgreiche Beendigung aller Arbeiten b) Bestehen der Verlaufskontrollen c) bestandene Erfolgskontrolle (Klausur)	a)-c) obligatorische Scheinleistung	a) und b) vor Ende des Kurses c) zum Semesterende nach Ankündigung	c) Vor VL-Beginn des Folgesemesters
Prüfungsanmeldung: es gilt A1									
Wiederholung der Lehrveranstaltung: bei Nichtbestehen ist eine erneute Teilnahme möglich (Antrag muss bis vier Wochen vor Semesterstart vorliegen)									
Prüfungseinsicht: ja, persönliche Einsicht nach Absprache									
Zugangsvoraussetzung: –									
Zusatz: bei Nichtbestehen der Kursleistung nach Prüfung und Wiederholungsprüfung Kurswiederholung obligatorisch; vgl. Anlage 3.									

zurück

Phantomkurs der Zahnersatzkunde 1

Zugehörige Lehrveranstaltungen						Prüfung			Wiederholungen
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.
VL	Prothetische Propädeutik I/II	2	2./3. Semester	nein					
VL	Werkstoffkunde (Vorlesung) I/II	2	1./2. Semester	nein					
SE	Seminar zur Werkstoffkunde für Physikumskandidaten	1	5. Semester	nein					
ZPÜ	Phantomkurs der Zahnersatzkunde 1	15	3. Semester (in der vorlesungsfreien Zeit)	ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung	a) fristgerechte und erfolgreiche Beendigung aller Arbeiten b) Bestehen der Verlaufskontrollen c) bestandene Erfolgskontrolle (Klausur)	a)-c) obligatorische Scheinleistung	a) und b) vor Ende des Kurses c) zum Semesterende nach Ankündigung	c) Vor VL-Beginn des Folgesemesters
Prüfungsanmeldung: es gilt A1									
Wiederholung der Lehrveranstaltung: bei Nichtbestehen ist eine erneute Teilnahme möglich (Antrag muss bis vier Wochen vor Kursbeginn vorliegen)									
Prüfungseinsicht: ja, persönliche Einsicht nach Absprache									
Zugangsvoraussetzung: erfolgreiches Absolvieren des Kurses der technischen Propädeutik									
Zusatz: bei Nichtbestehen der Kursleistung nach Prüfung und Wiederholungsprüfung Kurswiederholung obligatorisch; vgl. Anlage 3.									

zurück

Phantomkurs der Zahnersatzkunde 2

Zugehörige Lehrveranstaltungen						Prüfung			Wiederholungen
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.
ZPÜ	Phantomkurs der Zahnersatzkunde 2	18	5. Semester	ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung	a) fristgerechte und erfolgreiche Beendigung aller Arbeiten b) Bestehen der Verlaufskontrollen c) bestandene Erfolgskontrolle (Klausur)	a)-c) obligatorische Scheinleistung	a) und b) vor Ende des Kurses c) zum Semesterende nach Ankündigung	c) Vor VL-Beginn des Folgesemesters
Prüfungsanmeldung: es gilt A1									
Wiederholung der Lehrveranstaltung: bei Nichtbestehen ist eine erneute Teilnahme möglich (Antrag muss bis vier Wochen vor Semesterstart vorliegen)									
Prüfungseinsicht: ja, persönliche Einsicht nach Absprache									
Zugangsvoraussetzung: erfolgreiches Absolvieren des Kurses der technischen Propädeutik und des Phantomkurses der Zahnersatzkunde 1									
Zusatz: bei Nichtbestehen der Kursleistung nach Prüfung und Wiederholungsprüfung Kurswiederholung obligatorisch; vgl. Anlage 3.									

zurück

Patho-Histologischer Kursus

Zugehörige Lehrveranstaltungen						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahmepflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Allgemeine Pathologie (Vorlesung)	1	6./7. Semester (Wintersemester)	nein	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung	es besteht Teilnahmepflicht; falls Anwesenheit nicht erbracht werden kann, besteht die Verpflichtung zur Kurswiederholung			Beim folgenden Angebot der Veranstaltung		
VL	Spezielle Pathologie (Vorlesung)	1	6./7. Semester (Sommersemester)	nein	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung	es besteht Teilnahmepflicht; falls Anwesenheit nicht erbracht werden kann, besteht die Verpflichtung zur Kurswiederholung			Beim folgenden Angebot der Veranstaltung		
PÜ	Pathologisch-histologischer Kurs für Zahnmediziner	3	6./7. Semester	nein	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung	Klausur	100%	zum Semesterende nach Ankündigung	Eine Woche nach Erstklausur	Ende des Folgesemesters	Eine Woche nach Erstklausur des Folgesemesters
Prüfungsanmeldung: es gilt A1											
Wiederholung der Lehrveranstaltung: bei Nichtbestehen ist eine erneute Teilnahme möglich (Antrag muss bis vier Wochen vor Semesterstart vorliegen)											
Prüfungseinsicht: nach Absprache											
Zugangsvoraussetzung: Besuch der Vorlesung Voraussetzung für den Pathologisch-histologischen Kurs											

zurück

Kursus der klinisch-chemischen und physikalischen Untersuchungsmethoden

Zugehörige Lehrveranstaltungen						Prüfung	Wiederholungen
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	1.
VL	Hygiene einschließlich Gesundheitsfürsorge für Zahnmediziner (Vorlesung)	1	7. Semester	Ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung	es besteht Teilnahmepflicht; falls Anwesenheit nicht erbracht werden kann, besteht die Verpflichtung zur Kurswiederholung	Beim folgenden Angebot der Veranstaltung
VL	Medizinische Mikrobiologie für Zahnmediziner (Vorlesung)	1	7. Semester	Ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung	es besteht Teilnahmepflicht; falls Anwesenheit nicht erbracht werden kann, besteht die Verpflichtung zur Kurswiederholung	Beim folgenden Angebot der Veranstaltung
MPÜ	Medizinische Mikrobiologie für Zahnmediziner (Praktikum)	1,5	7. Semester	Ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung	es besteht Teilnahmepflicht; falls Anwesenheit nicht erbracht werden kann, besteht die Verpflichtung zur Kurswiederholung	Beim folgenden Angebot der Veranstaltung
MPÜ	Klin.-chem. Untersuchungsmethoden	1	7./8. Semester	Ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung	es besteht Teilnahmepflicht; falls Anwesenheit nicht erbracht werden kann, besteht die Verpflichtung zur Kurswiederholung	Beim folgenden Angebot der Veranstaltung
VL	Pharmakologie für Zahnmediziner I/II (Vorlesung)	3	9./10. Semester	Ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser	es besteht Teilnahmepflicht; falls Anwesenheit nicht erbracht werden kann, besteht die Verpflichtung zur Kurswiederholung	Beim folgenden Angebot der Veranstaltung

Studienordnung Zahnmedizin Fassung 2017

					Ordnung		
MPÜ	Pharmakologie für Zahnmediziner (Übung)	1	9./10. Semester	Ja	Keine Fehlermine	es besteht Teilnahmepflicht; falls Anwesenheit nicht erbracht werden kann, besteht die Verpflichtung zur Kurswiederholung	Beim folgenden Angebot der Veranstaltung
Prüfungsanmeldung: es gilt A1							
Wiederholung der Lehrveranstaltung: bei Nichtbestehen ist eine erneute Teilnahme möglich (Antrag muss bis vier Wochen vor Semesterstart vorliegen)							
Prüfungseinsicht: nach Absprache							
Zugangsvoraussetzung: –							

[zurück](#)

Radiologischer Kursus mit bes. Berücksichtigung des Strahlenschutzes

Zugehörige Lehrveranstaltungen						Prüfung			Wiederholungen	
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote		Zeitpunkt	1.
VL	Radiologie I Vorlesung (incl. Strahlenschutz)	1	6./7. Semester	Ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung	Klausur	25 %	Beide Klausuren zusammen 50% Anteil an der Gesamtnote	zum Semesterende nach Ankündigung	zum Semesterende nach Ankündigung
VL	Radiologie II Vorlesung (incl. Strahlenschutz)	1	6./7. Semester	Ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung	Klausur	25 %		zum Semesterende nach Ankündigung	zum Semesterende nach Ankündigung
ZPÜ /SE	Radiologie I (Zahnärztlicher Röntgenkurs/praktische Übungen)	4	6./7. Semester (teilweise in der vorlesungsfreien Zeit)	ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung	Bestehen der Verlaufskontrollen	50 %			bei der nächsten Kursdurchführung
VL	Klinisch-radiologisches Kolloquium (interdisziplinäre Vorlesung)	1	9./10. Semester	Ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung	es besteht Teilnahmepflicht; falls Anwesenheit nicht erbracht werden kann, besteht die Verpflichtung zur Kurswiederholung				Beim folgenden Angebot der Veranstaltung
Prüfungsanmeldung: es gilt A1										
Wiederholung der Lehrveranstaltung: bei Nichtbestehen ist eine erneute Teilnahme möglich (Antrag muss bis vier Wochen vor Semesterstart vorliegen)										
Prüfungseinsicht: nach Absprache										
Zugangsvoraussetzung: –										

zurück

Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde

(Verantwortlich: Zahnerhaltungskunde/Parodontologie)

Zugehörige Lehrveranstaltungen (Abteilung für Zahnerhaltungskunde)						Prüfung			Wiederholungen
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahmepflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.
VL	Vorlesung Zahnerhaltungskunde	1	6. Semester	nein					
VL	Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde: Füllungstherapie (Vorlesung)	2	6. Semester	nein					
ZPÜ	Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde	12	6. Semester	ja	Keine, nur entschuldig t n. Freigabe durch den Kursleiter	a) fristgerechte und erfolgreiche Beendigung aller Arbeiten b) Bestehen der Verlaufskontrollen c) bestandene Erfolgskontrolle (Klausur)	a)-c) obligatorische Scheinleistung	a) und b) vor Ende des Kurses c) zum Semesterende nach Ankündigung	Wiederholungsmöglichkeit regelt die Kursordnung

Prüfungsanmeldung: es gilt A1

Wiederholung der Lehrveranstaltung: bei Nichtbestehen ist maximal eine erneute Teilnahme möglich (Antrag muss bis vier Wochen vor Semesterstart vorliegen)

Prüfungseinsicht: ja, persönliche Einsicht nach Absprache

Zugangsvoraussetzung: bestandenes Physikum, Näheres regelt die Kursordnung und Anlage 3.

Zusatz: bei Nichtbestehen der Kursleistung nach Prüfung und Wiederholungsprüfung Kurswiederholung obligatorisch.

Zugehörige Lehrveranstaltungen (Abteilung für Parodontologie)						Prüfung			Wiederholungen
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahmepflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.
ZPÜ	Phantomkurs Parodontalpropädeutik	2	6. Semester	ja	Keine, nur entschuldig t n. Freigabe durch den	a) fristgerechte und erfolgreiche Beendigung aller Arbeiten b) Bestehen der Verlaufskontrollen c) bestandene Erfolgskontrolle (Klausur)	a)-c) obligatorische Scheinleistung	a) und b) vor Ende des Kurses c) zum Semesterende nach Ankündigung	Wiederholungsmöglichkei t regelt die Kursordnung

Studienordnung Zahnmedizin Fassung 2017

					Kursleiter				
VL	Grundlagen der Parodontologie I (Vorlesung)	1	6. Semester	nein					
Prüfungsanmeldung: es gilt A1									
Wiederholung der Lehrveranstaltung: bei Nichtbestehen ist maximal eine erneute Teilnahme möglich (Antrag muss bis vier Wochen vor Semesterstart vorliegen)									
Prüfungseinsicht: ja, persönliche Einsicht nach Absprache									
Zugangsvoraussetzung: bestandenes Physikum, Näheres regelt die Kursordnung und Anlage 3.									
Zusatz: bei Nichtbestehen der Kursleistung nach Prüfung und Wiederholungsprüfung Kurswiederholung obligatorisch; vgl. Anlage 3.									

zurück

Kursus der kieferorthopädischen Technik

Zugehörige Lehrveranstaltungen						Prüfung			Wiederholungen
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.
VL	Einführung in die Kieferorthopädie (Vorlesung)	1	6. Semester	nein					
VL	Seminar/Vorlesung zum Kurs der kieferorthopädischen Technik	1	6. Semester	ja	Keine, nur entschuldigt n. Freigabe durch den Kursleiter	Klausur	100%	zum Semesterende nach Ankündigung	Vor Beginn des Folgesemesters
ZPÜ	Kurs der kieferorthopädischen Technik	7	6. Semester	ja	Keine, nur entschuldigt n. Freigabe durch den Kursleiter	a) fristgerechte und erfolgreiche Beendigung aller Arbeiten b) Bestehen der Verlaufskontrollen	a)-b) obligatorische Scheinleistung	a) und b) vor Ende des Kurses	Wiederholungsmöglichkeit regelt die Kursordnung

Prüfungsanmeldung: es gilt A1

Wiederholung der Lehrveranstaltung: bei Nichtbestehen ist maximal eine erneute Teilnahme möglich (Antrag muss bis vier Wochen vor Semesterstart vorliegen)

Prüfungseinsicht: ja, persönliche Einsicht nach Absprache

Zugangsvoraussetzung: bestandenes Physikum, näheres regelt die Kursordnung

Zusatz:

zurück

Operationskurs (I und II)									
Zugehörige Lehrveranstaltungen						Prüfung			Wiederholungen
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.
VL	Spezielle ZMK-Chirurgie I	1	6. Semester	nein					
ZPÜ	OP I-Kurs mit praktischen Übungen	2,25	6. Semester	Ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung	erfolgreiche Abschlussprüfung	100 %	zum Semesterende nach Ankündigung	zum Semesterende nach Ankündigung
VL	Spezielle ZMK-Chirurgie II	2	8. Semester	nein					
ZPÜ	OP II-Kurs mit praktischen Übungen	3,75	8. Semester	ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung	a) Bestehen der Verlaufskontrollen (z.B. Extraktionen) b) erfolgreiche Abschlussprüfung	a) 50 % b) 50 %	a) vor Ende des Kurses b) zum Semesterende nach Ankündigung	zum Semesterende nach Ankündigung
Prüfungsanmeldung: es gilt A1									
Wiederholung der Lehrveranstaltung: bei Nichtbestehen Kurswiederholung obligatorisch (Antrag auf Kurswiederholung bis spätestens vier Wochen vor Kursbeginn)									
Prüfungseinsicht: nach Absprache									
Zugangsvoraussetzung: vgl. Anlage 3									

zurück

Kursus der kieferorthopädischen Behandlung (I und II)

Zugehörige Lehrveranstaltungen						Prüfung			Wiederholungen
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme pflicht (ja/nein)	Fehlzeit en	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.
VL	Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I (VL)	1	7. Semester	Ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung				
ZPÜ	Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I	7	7. Semester	Ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung	a) fristgerechte und erfolgreiche Beendigung aller Arbeiten b) Bestehen der Verlaufskontrollen c) bestandene Erfolgskontrolle	a)-c) obligatorische Scheinleistung	a) und b) vor Ende des Kurses c) zum Semesterende nach Ankündigung	Wiederholungsmöglichkeit regelt die Kursordnung
VL	Kurs der kieferorthopädischen Behandlung II (VL)	1	8. Semester	Ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung				
ZPÜ	Kurs der kieferorthopädischen Behandlung II	7	8. Semester	Ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung	a) fristgerechte und erfolgreiche Beendigung aller Arbeiten b) Bestehen der Verlaufskontrollen c) bestandene Erfolgskontrolle	a)-c) obligatorische Scheinleistung	a) und b) vor Ende des Kurses c) zum Semesterende nach Ankündigung	Wiederholungsmöglichkeit regelt die Kursordnung
VL	Kieferorthopädie I (Vorlesung)	2	9. Semester	Ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung				
VL	Kieferorthopädie II (Vorlesung)	2	10. Semester	Ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung				

Studienordnung Zahnmedizin Fassung 2017

Prüfungsanmeldung: es gilt A1

Wiederholung der Lehrveranstaltung: bei Nichtbestehen ist maximal eine erneute Teilnahme möglich (Antrag muss bis vier Wochen vor Semesterstart vorliegen)

Prüfungseinsicht: ja, persönliche Einsicht nach Absprache

Zugangsvoraussetzung: bestandenenes Physikum und Kursus der kieferorthopädischen Technik, Kurs der kieferorthopädischen Behandlung II nur mit bestandenem Teil I

Zusatz: vgl. Anlage 3.

[zurück](#)

Auskultant in der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten

Zugehörige Lehrveranstaltungen						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Kurs der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (Auscultando) (Vorlesung mit Patientenvorstellung)	3,96	6. Semester	Ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung	Klausur	100%	zum Semesterende nach Ankündigung	zum Semesterende nach Ankündigung	zum Semesterende des Folgesemesters nach Ankündigung	zum Semesterende des Folgesemesters nach Ankündigung
ZPÜ	Kurs der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (Auscultando) (OP-Basiskurs in Verbindung mit OP I-Kurs; vgl. Operationskurs I)	0,04	6. Semester	ja	Keine Fehlzeit						

Prüfungsanmeldung: es gilt A1

Wiederholung der Lehrveranstaltung: bei Nichtbestehen ist maximal eine erneute Teilnahme möglich (Antrag muss bis vier Wochen vor Semesterstart vorliegen)

Prüfungseinsicht: nach Absprache

Zugangsvoraussetzung: vgl. Anlage 3

[zurück](#)

Auskultant in der chirurgischen Poliklinik

Zugehörige Lehrveranstaltungen						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Chirurgie mit poliklinischer Vorstellung (Vorlesung)	2	8. Semester	Ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung	Klausur	100%	zum Semesterende nach Ankündigung	Vor Semesterbeginn Folgesemester	Nach Ende Folgesemester	Vor Semesterbeginn übernächstes Semester
Prüfungsanmeldung: es gilt A1											
Wiederholung der Lehrveranstaltung: bei Nichtbestehen ist maximal eine erneute Teilnahme möglich (Antrag muss bis vier Wochen vor Semesterstart vorliegen)											
Prüfungseinsicht: nach Absprache											
Zugangsvoraussetzung: –											

[zurück](#)

Praktikant in der Hautklinik

Zugehörige Lehrveranstaltungen						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Dermatologie und Venerologie für Zahnmediziner (Vorlesung)	2	6. Semester	Ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung	Klausur	100%	zum Semesterende nach Ankündigung	Klausur im Folgesemester	Klausur bis zum Ende des nächstfolgenden Semesters	Mündliche Prüfung mit Beisitzer nach Vereinbarung
Prüfungsanmeldung: es gilt A1											
Wiederholung der Lehrveranstaltung: bei Nichtbestehen ist maximal eine erneute Teilnahme möglich (Antrag muss bis vier Wochen vor Semesterstart vorliegen)											
Prüfungseinsicht: nach Absprache											
Zugangsvoraussetzung: bestandenes Physikum											

zurück

Praktikant im Kursus und in der Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I

(Verantwortlich: Zahnerhaltungskunde/Parodontologie/Kinderzahnheilkunde)

Zugehörige Lehrveranstaltungen (Verantwortlich: Abteilung für Zahnerhaltungskunde)						Prüfung			Wiederholungen
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahmepflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.
VL	Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I	1	7. Semester	nein					
ZPÜ	Kurs der Zahnerhaltungskunde I (Füllungstherapie/Endodontie)	16	7. Semester	ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung	a) fristgerechte und erfolgreiche Beendigung aller Arbeiten b) Bestehen der Verlaufskontrollen c) bestandene Endklausur	a)-d) obligatorische Scheinleistung	a)-c) vor Ende des Kurses d) zum Semesterende nach Ankündigung	Wiederholungsmöglichkeit regelt die Kursordnung

Prüfungsanmeldung: es gilt A1

Wiederholung der Lehrveranstaltung: bei Nichtbestehen ist maximal eine erneute Teilnahme möglich (Antrag muss bis vier Wochen vor Semesterstart vorliegen)

Prüfungseinsicht: ja, persönliche Einsicht nach Absprache

Zugangsvoraussetzung: Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde mit allen Teilleistungen Zahnerhaltungskunde/Parodontologie; vgl. Anlage 3.

Zugehörige Lehrveranstaltungen (Verantwortlich: Abteilung für Parodontologie)						Prüfung			Wiederholungen
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahmepflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.
VL	Grundlagen der Parodontologie II (Vorlesung)	1	7. Semester	nein					
ZPÜ	Kurs der Parodontalthherapie I	3	7. Semester	ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung	a) fristgerechte und erfolgreiche Beendigung aller Arbeiten b) Bestehen der Verlaufskontrollen c) bestandene Endklausur	a)-d) obligatorische Scheinleistung	a)-c) vor Ende des Kurses d) zum Semesterende nach Ankündigung	Wiederholungsmöglichkeit regelt die Kursordnung

Studienordnung Zahnmedizin Fassung 2017

Prüfungsanmeldung: es gilt A1

Wiederholung der Lehrveranstaltung: bei Nichtbestehen ist maximal eine erneute Teilnahme möglich (Antrag muss bis vier Wochen vor Semesterstart vorliegen)

Prüfungseinsicht: ja, persönliche Einsicht nach Absprache

Zugangsvoraussetzung: vgl. Anlage 3

[zurück](#)

Praktikant im Kursus und in der Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II

(Verantwortlich: Zahnerhaltungskunde/Parodontologie/Kinderzahnheilkunde)

Zugehörige Lehrveranstaltungen (Verantwortlich: Abteilungen für Zahnerhaltungskunde & Kinderzahnheilkunde)						Prüfung			Wiederholungen
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.
VL	Kinderzahnheilkunde (Vorlesung)	1	10. Semester	Ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung				
VL	Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II	2	10. Semester	ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung				
ZPÜ	Kurs der Zahnerhaltungskunde II (Füllungstherapie/Endodontie, Kinderzahnheilkunde)	15	10. Semester	ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung	a) fristgerechte und erfolgreiche Beendigung aller Arbeiten b) Bestehen der Verlaufskontrollen c) bestandene Erfolgskontrolle (Klausur)	a)-c) obligatorische Scheinleistung	a) und b) vor Ende des Kurses c) zum Semesterende nach Ankündigung	c) Wiederholungsmöglichkeit regelt die Kursordnung

Prüfungsanmeldung: es gilt A1

Wiederholung der Lehrveranstaltung: bei Nichtbestehen ist maximal eine erneute Teilnahme möglich (Antrag muss bis vier Wochen vor Semesterstart vorliegen)

Prüfungseinsicht: ja, persönliche Einsicht nach Absprache

Zugangsvoraussetzung: vgl. Anlage 3

Zugehörige Lehrveranstaltungen (Verantwortlich: Abteilung für Parodontologie)						Prüfung			Wiederholungen
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.
VL	Grundlagen der Parodontologie III (Vorlesung)	2	10. Semester	nein					
ZPÜ	Kurs der Parodontaltherapie II	2	10. Semester	ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser	a) Eingangskontrolle b) fristgerechte	a)-d) obligatorische	a)-c) vor Ende des Kurses	d) Wiederholungsmöglichkeit regelt die Kursordnung

Studienordnung Zahnmedizin Fassung 2017

					Ordnung	und erfolgreiche Beendigung aller Arbeiten	Scheinleistu ng	d) zum Semesterende nach Ankündigung	
<p>Prüfungsanmeldung: es gilt A1</p>									
<p>Wiederholung der Lehrveranstaltung: bei Nichtbestehen ist maximal eine erneute Teilnahme möglich (Antrag muss bis vier Wochen vor Semesterstart vorliegen)</p>									
<p>Prüfungseinsicht: ja, persönliche Einsicht nach Absprache</p>									
<p>Zugangsvoraussetzung: vgl. Anlage 3</p>									

Praktikant im Kursus und in der Poliklinik der Zahnersatzkunde I

Zugehörige Lehrveranstaltungen						Prüfung			Wiederholungen
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahmepflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.
VL	Zahnersatzkunde I, incl. zahnärztl. Funktionsdiagnostik/Funktions-therapie (Vorlesung)	2	6. Semester	Ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung				
VL	Zahnersatzkunde II, incl. zahnärztl. Funktionsdiagnostik/Funktions-therapie (Vorlesung)	2	7. Semester		gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung				
VL	Poliklinik der Zahnersatzkunde I	2	8. Semester	ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung				
ZPÜ	Kurs der Zahnersatzkunde I	16	8. Semester	ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung	a) bestandene Erfolgskontrolle (Eingangsklausur) b) fristgerechte und erfolgreiche Beendigung aller Arbeiten c) Bestehen der Verlaufskontrollen d) bestandene Erfolgskontrolle (Klausur)	a)-d) obligatorische Scheinleistung	a) - d) zum Semesterende nach Ankündigung	Wiederholungsmöglichkeit regelt die Kursordnung

Prüfungsanmeldung: es gilt A1

Wiederholung der Lehrveranstaltung: bei Nichtbestehen ist maximal eine erneute Teilnahme möglich (Antrag muss bis vier Wochen vor Semesterstart vorliegen)

Prüfungseinsicht: ja, persönliche Einsicht nach Absprache

Zugangsvoraussetzung: vgl. Anlage 3

Zusatz:

[zurück](#)

Praktikant im Kursus und in der Poliklinik der Zahnersatzkunde II

Zugehörige Lehrveranstaltungen						Prüfung			Wiederholungen
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.
VL	Poliklinik der Zahnersatzkunde II	1	9. Semester	ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung				
ZPÜ	Kurs der Zahnersatzkunde II	16	9. Semester	ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung	a) fristgerechte und erfolgreiche Beendigung aller Arbeiten b) Bestehen der Verlaufskontrollen c) bestandene Erfolgskontrolle (Klausur)	a)-c) obligatorische Scheinleistung	a) und b) vor Ende des Kurses c) zum Semesterende nach Ankündigung	c) Wiederholungsmöglichkeit regelt die Kursordnung
Prüfungsanmeldung: es gilt A1									
Wiederholung der Lehrveranstaltung: bei Nichtbestehen ist maximal eine erneute Teilnahme möglich (Antrag muss bis vier Wochen vor Semesterstart vorliegen)									
Prüfungseinsicht: ja, persönliche Einsicht nach Absprache									
Zugangsvoraussetzung: vgl. Anlage 3									
Zusatz:									

[zurück](#)

Praktikant im Kursus und in der Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten

Zugehörige Lehrveranstaltungen						Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Practicando I (Vorlesung mit Patientenvorstellung)	4	7. Semester	Ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung	mündl. Prüfung und Formularvorlagen	100 % (vgl. Anlage 3)	am 3. Tag des Praktikums			
VL	Practicando II (Vorlesung mit Patientenvorstellung)	4	8. Semester	Ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung	erfolgreiche Abschlussprüfung	100 % (vgl. Anlage 3)	zum Semesterende nach Ankündigung	vor Semesterende/Ankündigung	vor Semesterende/Ankündigung	Anfang nächstes Semester
VL	Practicando III (Vorlesung mit Patientenvorstellung)	4	9. Semester	Ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung	erfolgreiche Abschlussprüfung	100 % (vgl. Anlage 3)	zum Semesterende nach Ankündigung	vor Semesterende/Ankündigung	vor Semesterende/Ankündigung	Anfang nächstes Semester
VL	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I (Vorlesung)	2	9. Semester	Ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung	erfolgreiche Abschlussprüfung		zum Semesterende nach Ankündigung	vor Semesterende/Ankündigung	vor Semesterende/Ankündigung	Anfang nächstes Semester
VL	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II (Vorlesung)	2	10. Semester	nein							
Prüfungsanmeldung: es gilt A1											
Wiederholung der Lehrveranstaltung: bei Nichtbestehen ist maximal eine erneute Teilnahme möglich (Antrag muss bis vier Wochen vor Semesterstart vorliegen)											
Prüfungseinsicht: nach Absprache											
Zugangsvoraussetzung: vgl. Anlage 3.											

[zurück](#)

Vorlesung Innere Medizin

Zugehörige Lehrveranstaltungen						Prüfung	Wiederholungen
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	1.
VL	Innere Medizin	4	9/10. Semester	Ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung	es besteht Teilnahmepflicht; falls Anwesenheit nicht erbracht werden kann, besteht die Verpflichtung zur Kurswiederholung	Beim folgenden Angebot der Veranstaltung
Prüfungsanmeldung: –							
Wiederholung der Lehrveranstaltung:							
Prüfungseinsicht: –							
Zugangsvoraussetzung: –							

[zurück](#)

Vorlesung Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde

Zugehörige Lehrveranstaltungen						Prüfung	Wiederholungen
Art	Titel	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahmepflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	1.
VL	HNO-Heilkunde für Zahnmediziner	2	9. Semester	Ja	gemäß § 8 Abs. 7 und 8 dieser Ordnung	es besteht Teilnahmepflicht; falls Anwesenheit nicht erbracht werden kann, besteht die Verpflichtung zur Kurswiederholung	Beim folgenden Angebot der Veranstaltung
Prüfungsanmeldung: –							
Wiederholung der Lehrveranstaltung:							
Prüfungseinsicht: –							
Zugangsvoraussetzung: –							

zurück